

 **STADT SURSEE**

**Verordnung über das
Stadtarchiv Sursee
vom 17. Dezember 2003**

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

- Art. 1 Rechtsgrundlagen
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Organe und Körperschaften der Stadt Sursee
- Art. 4 Unterlagen

II. DIE ARCHIVKOMMISSION

- Art. 5 Mitglieder
- Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

III. ZWECK, STELLUNG UND AUFGABEN DES STADTARCHIVS

- Art. 7 Zweck
- Art. 8 Stellung
- Art. 9 Leitung
- Art. 10 Aufgaben und Pflichten

IV. SICHERUNG DER UNTERLAGEN

- Art. 11 Anbietepflicht
- Art. 12 Abgabepflicht für Drucksachen
- Art. 13 Bewertung und Vernichtung von Unterlagen
- Art. 14 Vom Stadtarchiv nicht übernommene Unterlagen

V. BENUTZUNG DES ARCHIVGUTES

- Art. 15 Grundsätze
- Art. 16 Einsichtnahme
- Art. 17 Verlängerte Schutzfrist
- Art. 18 Berechnung der Schutzfrist
- Art. 19 Auskunft an betroffene Personen
- Art. 20 Einsichtnahme durch die öffentlichen Organe
- Art. 21 Einsichtnahme durch Dritte während der Schutzfristen
- Art. 22 Benutzungsordnung

VI. BIBLIOTHEK

- Art. 23 Handbibliothek
- Art. 24 Belegexemplar

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 25 Inkrafttreten

I. GRUNDLAGEN UND BEGRIFFE

Art. 1 Rechtsgrundlagen

- a. Gemeindegesezt vom 9. Oktober 1962, § 59.
- b. Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) des Kantons Luzern vom 16. Juni 2003 (SRL Nr. 585);
- c. Verordnung über die Gemeindearchive vom 4. Januar 1994 (SRL Nr. 587);
- d. Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001, Art. 35.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Organe der Stadt Sursee sowie der vertraglich mit dem Stadtarchiv verbundenen Körperschaften betreffend die Verwaltung der Unterlagen, das Anbieten und Abliefern von Unterlagen zur Archivierung an das Stadtarchiv und die Benutzung des Archivguts;
- b. die Organisation, die Aufgaben und die Rechte des Stadtarchivs;
- c. die Wahl und die Kompetenzen der Archivkommission.

Art. 3 Organe und Körperschaften der Stadt Sursee

- 1 Organe der Stadt Sursee sind alle Behörden, Bereiche der Stadtverwaltung, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Dienst- und Fachstellen sowie alle anderen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Sursee, ebenso natürliche und juristische Personen des Zivilrechts, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben der Stadt Sursee betraut sind.
- 2 Körperschaften von Sursee sind zusätzlich die gemäss Archivvereinbarung dem Stadtarchiv Sursee angeschlossenen Institutionen, namentlich die röm.-kath. Kirchgemeinde Sursee sowie die Korporation Sursee.

Art. 4 Unterlagen

- 1 Unterlagen sind, unabhängig vom Informationsträger, alle aufgezeichneten Informationen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Stadt Sursee empfangen oder erstellt werden. Sie umfassen auch die Hilfsmittel, die für das Verständnis und die Nutzung der Aufzeichnungen nötig sind.
- 2 Hilfsmittel sind Steuerungs- und Findmittel wie Verzeichnisse, Registraturpläne, Geschäftskontrollen, Karteien, Listen sowie Metadaten in jeglicher Aufzeichnungsform. Ebenso technische Hilfsmittel und Daten, die notwendig sind, um Informationen verständlich zu machen und zu nutzen.

II. DIE ARCHIVKOMMISSION

Art. 5 Mitglieder

- 1 Es besteht eine Archivkommission, die vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird.
- 2 Der Kommission gehören maximal 7 Mitglieder an.
- 3 Die röm.-kath. Kirchgemeinde und die Korporation Sursee delegieren je einen Vertreter resp. eine Vertreterin in die Kommission. Die übrigen Mitglieder bestimmt der Stadtrat.
- 4 Die Stadtarchivarin oder der Stadtarchivar nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Archivkommission sind folgende:

- a. Verabschiedung von Leistungsauftrag und Stellenbeschreibungen des Stadtarchivs;
- b. Antragstellung an den Stadtrat in Personalfragen;
- c. Antragstellung an den Stadtrat bei Projekten, die den Budgetrahmen des Stadtarchivs übersteigen.

III. ZWECK, STELLUNG UND AUFGABEN DES STADTARCHIVS

Art. 7 Zweck

Die Archivierung leistet mit der dauernden Aufbewahrung und Aufbereitung von Unterlagen einen Beitrag zur Rechtssicherheit, zu einer kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung, zur Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Handelns öffentlicher Institutionen sowie zur Bereitstellung von Grundlagen für die Forschung.

Art. 8 Stellung

Das Stadtarchiv ist eine Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung und untersteht direkt einem Mitglied des Stadtrates.

Art. 9 Leitung

Das Stadtarchiv wird von der Stadtarchivarin oder vom Stadtarchivar geleitet.

Art. 10 Aufgaben und Pflichten

- ¹ Das Stadtarchiv stellt eine dauerhafte Überlieferung für die Bedürfnisse der Stadt, der Wissenschaft und der Kultur sicher. Es sorgt für die fachgerechte Aufbewahrung und Aufbereitung des Archivgutes.
- ² Es gewährleistet die Erinnerungsfähigkeit jener Gesellschaft, die mit der Stadt Sursee in Beziehung steht.
- ³ Das Stadtarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Es berät die Organe der Stadt Sursee bei der Verwaltung ihrer Unterlagen und unterstützt sie bei der Vorbereitung von Ablieferungen.
 - Es übernimmt und bewertet die Unterlagen der Organe der Stadt Sursee.
 - Es übernimmt archivwürdige Unterlagen anderer, insbesondere privater Herkunft.
 - Es sichert und pflegt das Archivgut.
 - Es macht das Archivgut benutzbar.
 - Es wirkt an der Auswertung seiner Bestände durch Publikationen mit und regt Publikationen an.
- ⁴ Das Stadtarchiv kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Weisungen erteilen.

IV. SICHERUNG DER UNTERLAGEN

Art. 11 Anbietepflicht

Die Organe der Stadt Sursee bieten alle Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Anlage dem Stadtarchiv zur Übernahme an, sofern mit dem Stadtarchiv nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. In begründeten Fällen kann das Stadtarchiv mit den Organen der Stadt Sursee besondere Aufbewahrungsfristen vereinbaren.

Art. 12 Abgabepflicht für Drucksachen

Für alle städtischen Drucksachen besteht eine Abgabepflicht (dépôt légal). Jede Publikation eines Organs der Stadt Sursee ist dem Stadtarchiv unmittelbar nach dem Erscheinen in zwei Exemplaren abzugeben.

Art. 13 Bewertung und Vernichtung von Unterlagen

Das Stadtarchiv bewertet nach Anhörung der Organe der Stadt Sursee die Unterlagen hinsichtlich ihrer Archivwürdigkeit. Ohne Zustimmung des Stadtarchivs dürfen keine Unterlagen vernichtet werden.

Art. 14 Vom Stadtarchiv nicht übernommene Unterlagen

Lehnt das Stadtarchiv die Übernahme von Unterlagen ab, sind diese unter Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes zu vernichten.

V. BENUTZUNG DES ARCHIVGUTES**Art. 15 Grundsätze**

- 1 Die Benutzung des Archivguts erfolgt im Stadtarchiv und ist unentgeltlich.
- 2 Personen, die Archivgut einsehen wollen, haben sich auszuweisen.
- 3 Das Stadtarchiv kann anstelle von Originalen Kopien zur Verfügung stellen, wenn dies zum Schutz des Archivguts notwendig ist.
- 4 Es kann Archivgut an die abliefernden Organe oder zu Ausstellungszwecken ausleihen. Ausleihe an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Einsichtnahme

- 1 Das Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren unter Vorbehalt von Art. 17 zur freien Einsichtnahme zur Verfügung.
- 2 Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das Stadtarchiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

Art. 17 Verlängerte Schutzfrist

- 1 Besonders schützenswerte Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 50 Jahren. Die verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 10 Jahre vergangen sind. Der entsprechende Todesnachweis ist dem Stadtarchiv von derjenigen Person vorzulegen, die Einsicht in das Archivgut nehmen will.
- 2 Das Stadtarchiv kann bei überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen die Einsichtnahme für bestimmte Kategorien oder im Einzelfall nach Ablauf der Schutzfrist für höchstens weitere 20 Jahre beschränken oder untersagen. Es holt den Mitbericht der Stelle ein, welche die Unterlagen abgeliefert hat.

Art. 18 Berechnung der Schutzfrist

Die Schutzfrist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokumentes eines Geschäfts oder eines Dossiers zu laufen.

Art. 19 Auskunft an betroffene Personen

- ¹ Die Erteilung von Auskünften an betroffene Personen und die Gewährung der Einsichtnahme für diese Personen richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Auskunftserteilung erfolgt, soweit das Archivgut durch Personennamen erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.
- ² Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beifügen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.

Art. 20 Einsichtnahme durch die öffentlichen Organe

Die öffentlichen Organe können auch während der Schutzfristen in die von ihnen abgelieferten Unterlagen Einsicht nehmen, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Art. 21 Einsichtnahme durch Dritte während der Schutzfristen

- ¹ Das Stadtarchiv kann Dritten vor Ablauf der Schutzfristen Einsicht in das Archivgut gewähren, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen oder wenn die betroffene Person in die Einsichtnahme einwilligt.
- ² Gesuche um Einsichtnahme in Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen sind schriftlich zu stellen. Sie enthalten Angaben zu den Personalien und zum Benutzungszweck einschliesslich der Veröffentlichungsabsichten.
- ³ Das Stadtarchiv holt den Mitbericht der Stelle ein, welche die Unterlagen abgeliefert hat. Sind besonders schützenswerte Personendaten betroffen, zieht es den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte bei.
- ⁴ Es kann die Gewährung der Einsichtnahme in Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen an Auflagen und Bedingungen knüpfen; insbesondere kann es die Herstellung von Reproduktionen untersagen oder einschränken und die Anonymisierung von Daten verlangen.

Art. 22 Benutzungsordnung

- ¹ Das Stadtarchiv erlässt eine Ordnung über die Benutzung seiner Räume, Archivalien und Einrichtungen.
- ² Es kann Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsvorschriften verstossen, wegweisen und ihnen den Zugang zum Stadtarchiv verweigern.

VI. BIBLIOTHEK**Art. 23 Handbibliothek**

Das Stadtarchiv führt eine Handbibliothek und eine Dokumentation zur Geschichte von Stadt und Region Sursee als Hilfsmittel für die Erschliessung und die Benutzung des Archivs.

Art. 24 Belegexemplar

Wer ein Werk veröffentlicht, das in wesentlichen Teilen auf der Benutzung von Archivgut beruht, hat dem Stadtarchiv ein Belegexemplar abzuliefern.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- ² Das Archivreglement vom 12. März 1984 ist aufgehoben.

Sursee, 17. Dezember 2003

NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

